

JUNGE UNION
Kreisverband Ludwigsburg

Kreisfinanzordnung

Stand: November 2016

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1: DER MITGLIEDSBEITRAG	3
§1 Allgemeines	3
§2 Einzug des Mitgliedsbeitrags	3
ABSCHNITT 2: VERTEILUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE	3
§3 Allgemeines	3
§4 Abführungen an übergeordnete Verbände	3
ABSCHNITT 3: FINANZIERUNG DER ORTSVERBÄNDE	3
§5 Allgemeines	3
§6 Budget der Ortsverbände.....	4
§7 Budgetübertragung.....	4
§8 Zuschüsse an die Ortsverbände	5
§9 Auflösung eines Ortsverbandes.....	5
ABSCHNITT 4: FINANZEN DES KREISVERBANDES	5
§10 Allgemeines	5
§11 Rücklage.....	6
§12 Ausgaben des Kreisverbandes	6
ABSCHNITT 5: BUCHHALTUNG	6
§13 Grundsätze der Buchführung und Kassenführung.....	6
§14 Jahresabschluss und Haushaltsführung des Kreisverbandes	6
§15 Rechenschaft.....	7
§16 Jahresabschluss der Ortsverbände	7
§17 Übertragung des Jahresabschlusses auf den Ortsverband.....	7
ABSCHNITT 6: SPENDEN UND ZUSCHÜSSE	8
§18 Spenden.....	8
§19 Zuschüsse des Ring politischer Jugend (RpJ).....	8
§20 Zuschüsse des Landesjugendplanes	8
ABSCHNITT 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§21 Verhältnis zur anderen Normen	9
§22 Änderungen dieser Finanzordnung	9
§23 Inkrafttreten.....	9

ABSCHNITT 1: DER MITGLIEDSBEITRAG

§1 Allgemeines

- (1) Jedes Mitglied der Jungen Union im Kreisverband Ludwigsburg ist beitragspflichtig.
- (2) Gläubiger des Beitrags ist der Kreisverband.
- (3) Die monatliche Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt im Kreisverband Ludwigsburg mindestens 2 € pro Mitglied.

§2 Einzug des Mitgliedsbeitrags

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung muss von jedem Mitglied eine Einzugsermächtigung vorliegen. Der Kreisvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen mit Mehrheit von drei Vierteln beschließen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 1. März oder dem darauf folgenden Werktag (Einzugsstichtag) für das aktuelle Rechnungsjahr von der CDU-Kreisgeschäftsstelle eingezogen. Tritt ein Mitglied nach dem Einzugsstichtag in die Jungen Union ein, so werden die Beiträge anteilig am ersten Werktag des Monats, der dem Eintrittsmonat folgt, eingezogen.
- (3) Kosten möglicher Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (4) Die CDU-Kreisgeschäftsstelle überweist dem JU-Kreisverband die eingezogenen Mitgliedsbeiträge bis zum 1. April des jeweiligen Jahres und informiert den JU-Kreisfinanzreferenten über säumige Beitragszahler.

ABSCHNITT 2: VERTEILUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

§3 Allgemeines

- (1) Die Mitgliedsbeiträge stehen grundsätzlich dem Kreisverband zu.
- (2) Es gilt der Grundsatz, dass das Beitragsaufkommen in dem jeweiligen Beitragsjahr aufzubreuchen ist.
- (3) Den Ortsverbänden stehen ein jährliches Budget nach Maßgabe der §§ 6 f. sowie gem. § 9 die Möglichkeit Zuschüsse zu beantragen, zu.
- (4) Die Budgetberechnung für die Schüler Union Kreisverband Ludwigsburg erfolgt analog zu den Ortsverbänden nach Maßgabe der §§ 5, 6, 9 & 17.

§4 Abführungen an übergeordnete Verbände

- (1) Die Abführung der Beitragsanteile an den Bezirks-, Landes- und Bundesverband, sowie des Beitrags an die JU Region Stuttgart erfolgt durch den Kreisverband.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Beträge richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Gliederungen.

ABSCHNITT 3: FINANZIERUNG DER ORTSVERBÄNDE

§5 Allgemeines

- (1) Die Ortsverbände sind finanziell unabhängig. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen vom Kreisverband zugeteilten oder der von ihnen erwirtschafteten Mittel.

- (2) Sie können eigene Konten führen. Verfügungsberechtigt über die Konten sind einzeln der Finanzreferent, der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer.
- (3) Sie haben dem Kreisverband Rechenschaft über ihre Haushaltsführung abzulegen. Näheres regelt § 17.
- (4) Nachweise für alle getätigten Ausgaben des Ortsverbandes sind zur Ermöglichung der Erstellung des Jahresabschlusses unverzüglich dem Kreisfinanzreferenten in Kopie vorzulegen. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Zuständigkeit für die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 18 dem Ortsverband übertragen wurde.

§6 Budget der Ortsverbände

- (1) Jedem Ortsverband steht ein Budget von 1 € pro Mitglied und Monat zu. Grundlage für das Budget bildet die Mitgliederkartei.
- (2) Für die Berechnung des Jahresbudget ist der Mitgliederstand zum 01. Tag des jeweiligen Monats maßgeblich.
- (3) Der Kreisfinanzreferent informiert die Ortsverbände am jährlichen Rechenschaftsausschuss über das ihnen zustehende Jahresbudget. Näheres regelt §17 (4).
- (4) Im Rahmen des Budgets überweist der Kreisfinanzreferent auf Antrag des jeweiligen Ortsverbandes die aus den Belegen hervorgehenden Beträge ohne inhaltliche Prüfung unverzüglich auf das Konto des beantragenden Ortsverbandes. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel trägt ausschließlich der Ortsverband.
- (5) Ist das Budget des Ortsverbandes aufgebraucht, besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Zuschusses nach Maßgabe von § 9.
- (6) Hat ein Ortsverband nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres Anträge in Höhe des ihm zustehenden Budgets gestellt, gehen die nicht ausgeschöpften Mittel grundsätzlich an den Kreisverband über. Die Ortsverbände können nach Maßgabe des § 7 einen Antrag auf Budgetübertragung stellen.

§7 Budgetübertragung

- (1) Die Ortsverbände können einen Antrag darauf stellen, nicht abgerufene Mittel für das nächste Beitragsjahr zu übertragen (Budgetübertragung).
- (2) Der Antrag ist bis zum 31. 12. an den Kreisausschuss zu stellen.
- (3) Der Antrag ist zu begründen. Die Budgetübertragung ist nur dann statthaft, wenn der Ortsverband überzeugend darlegen kann, dass er die Mittel im laufenden Jahr deshalb nicht ausgeschöpft hat, weil er sie im nächsten Jahr für einen ausdrücklich bestimmten Zweck benötigt.
- (4) Der Kreisausschuss kann dem Antrag mit Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er mit derselben Begründung im Vorjahr gestellt wurde.
- (5) Hat der Antrag Erfolg, behält der Ortsverband entgegen § 6 Abs. 5 auch im nächsten Beitragsjahr die Möglichkeit, über dieses Budget zu verfügen. Die Mittel können nur entsprechend der Begründung des Antrags auf Budgetübertragung ausgezahlt werden.

§8 Zuschüsse an die Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände können über ihr Budget hinausgehend einen Zuschuss beantragen.
- (2) Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Der Kreisausschuss entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag; dabei sollen insbesondere die Vermögenslage des beantragenden Ortsverbandes, die Außenwirkung und Bedeutung der Aktivität sowie bei Veranstaltungen die zu erwartende Teilnehmerzahl und die Art der Veranstaltung berücksichtigt werden.
- (4) Die finanzielle Unterstützung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen oder bei Missbrauch kann der Unterstützungsbeschluss aufgehoben werden. Bereits ausgezahlte Unterstützungen können zurückgefordert werden.
- (5) Die unterstützten Ortsverbände müssen einen lückenlosen Verwendungsnachweis führen und diesen dem Kreisverband vorlegen.

§9 Auflösung eines Ortsverbandes

- (1) Die Auflösung eines Ortsverbandes vollzieht sich nach Maßgabe des § 40 der Satzung der Jungen Union Landesverband Baden-Württemberg. Die Finanzmittel eines aufgelösten Ortsverbandes fallen dem Kreisverband zu, sie sind gemäß den folgenden Bestimmungen zu verwenden (§ 40 Abs. 5 der Landessatzung).
- (2) Nach Auflösung eines Ortsverbandes hat der Kreisverband die Gelder fünf Jahre treuhänderisch für diesen Ortsverband zu verwalten. Die Mittel des Treuhandkontos dürfen in diesem Zeitraum nur für Reaktivierungsmaßnahmen in dem jeweiligen Ortsverband verwendet werden. Nach fünf Jahren kann der Kreisausschuss über die weitere Verwendung des jeweiligen Treuhandkontos entscheiden. Der Kreisausschuss hat mit dem Ziel zu entscheiden, die Gelder für den Aufbau und Erhalt von Ortsverbänden einzusetzen.
- (3) Mitglieder eines aufgelösten Ortsverbandes werden nach Möglichkeit einem anderen Ortsverband zugeordnet. Ist dies nicht möglich, fließen die Budgetanteile, die dem aufgelösten Ortsverband gemäß § 6 Abs. 1 erhalten hätte, dem Kreisverband zu.
- (4) Gründet sich der aufgelöste Verband neu, so fließen ihm die treuhänderisch verwalteten Gelder zu. Für den Fall, dass er sich mit einem oder mehreren Verbänden zusammenschließt, so kann der Kreisausschluss die Rechtsfolge von Satz 1 per Beschluss herbeiführen.

ABSCHNITT 4: FINANZEN DES KREISVERBANDES

§10 Allgemeines

- (1) Die Finanzmittel des Kreisverbandes sind gemäß der satzungsgemäßen Aufgaben der Jungen Union und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.
- (2) Die Finanzmittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Verfügungsberechtigt über die Konten des Kreisverbandes sind einzeln der Finanzreferent, der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer.

§11 Rücklage

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, eine finanzielle Rücklage zu bilden.
- (2) Die Rücklage muss mindestens 3.000,00 € umfassen. Sobald und solange dieser Betrag unterschritten wird, ist der Kreisvorstand verpflichtet, der Rücklage pro Jahr und Mitglied 2,00 € zuzuführen.
- (3) Ein Zugriff auf die Mittel der Rücklage ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisausschusses ausschließlich für inhaltlich-programmatische Arbeit oder für die Finanzierung außergewöhnlicher Veranstaltungen, wie bspw. Jubiläen, zulässig.
- (4) Die Entnahme von Kapital aus dem Rücklagenkonto muss in der Einladung zum Kreisausschuss angekündigt werden.

§12 Ausgaben des Kreisverbandes

- (1) Alle Ausgaben sind in den Haushaltsplan einzustellen. Das Nähere regelt § 15.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Kreisvorstand mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder überplanmäßige Ausgaben beschließen.
- (3) Über die tatsächliche Ausgabe der eingestellten Mittel entscheidet grundsätzlich der Kreisvorstand. Die Zuständigkeit für einzelne dieser Entscheidungen können per Beschluss oder durch Geschäftsordnung übertragen werden.

ABSCHNITT 5: BUCHHALTUNG

§13 Grundsätze der Buchführung und Kassenführung

- (1) Die Buch- und Kassenführung des gesamten Kreisverbandes erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Kreisvorstand entscheidet über die Eröffnung und Schließung von Giro- und Sparkonten auf Kreisebene.
- (3) Anlässlich der Rechenschaftsberichts der Finanzreferenten sind die aktuellen Kassenbestandsnachweise und die Rechnungsprüfungsberichte des abgelaufenen Kalenderjahres bereitzuhalten.
- (4) Alle nach den Vorschriften dieser Finanzordnung zu erstellenden Jahresabschlüsse sind einheitlich bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle zu archivieren und für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§14 Jahresabschluss und Haushaltsführung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisfinanzreferent erstellt den Jahresabschluss des Kreisverbandes zum Ende des Rechnungsjahrs. Dieser beinhaltet eine vollständige Jahresabschlussbilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr.
- (2) Der Kreisfinanzreferent erstellt einen Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr. In diesen sind alle planungs- und erfahrungsgemäß anfallenden Ausgaben und alle zu erwartenden Einnahmen einzustellen. Dabei sind Einnahmen und Ausgaben nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip so anzulegen, dass der Haushalt ausgeglichen wird.

- (3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr werden vom Kreisfinanzreferenten bis spätestens Ende März dem Kreisausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

§15 Rechenschaft

- (1) Der Kreisfinanzreferent legt gegenüber der ordentlichen Kreisjahreshauptversammlung Rechenschaft über die Haushalts- und Buchführung ab.
- (2) Mindestens eine Woche vor der ordentlichen Kreisjahreshauptversammlung wird die Haushalts- und Buchführung des Kreisverbandes durch zwei von der vorhergehenden Kreisjahreshauptversammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein sollen, geprüft. Den Prüfern ist Einsicht in alle Bücher, alle Belege, alle Konten sowie alle Kassen des Kreisverbandes zu gewähren. Der Kreisfinanzreferent hat Fragen, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben, zu beantworten.
- (3) Ergibt die Prüfung, dass Bücher, Belege, Kontoauszüge oder Kassen des Kreisverbandes unvollständig oder nicht korrekt geführt wurden, können die Prüfer dem Kreisfinanzreferenten eine Frist zur Korrektur der festgestellten Fehler setzen. Sie haben in diesem Falle rechtzeitig vor der Kreisjahreshauptversammlung zu prüfen, ob die Fehler gemäß ihrer Vorgaben korrigiert wurden. Die Kreisjahreshauptversammlung ist hiervon durch die Kassenprüfer in Kenntnis zu setzen.

§16 Jahresabschluss der Ortsverbände

- (1) Für die Jahresabschlüsse der Ortsverbände gelten die Bestimmungen dieser Finanzordnung.
- (2) Die Erstellung des Jahresabschlusses der Ortsverbände erfolgt grundsätzlich durch den Kreisfinanzreferenten am Ende des Rechnungsjahrs.
- (3) Alle Ortsverbände haben sicherzustellen, dass eine Kopie der Kontoauszüge aller ihrer Konten unverzüglich an den Kreisfinanzreferenten geschickt wird.
- (4) Der Kreisfinanzreferent ruft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Rechnungsjahrs eine Sitzung ein, an der die Ortsvorsitzenden, die Ortsfinanzreferenten und der Kreisvorsitzende teilnehmen („Rechenschaftsausschuss“). Der Kreisfinanzreferent erläutert die einzelnen von ihm erstellten Abschlüsse. Der jeweilige Ortsvorsitzende und Finanzreferent versichern durch ihre Unterschrift nach Prüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit des Abschlusses. Der Kreisfinanzreferent bestätigt durch seine Unterschrift die Authentizität des Abschlusses. Der Kreisvorsitzende gibt diese Vorgänge dem nächsten stattfindenden Kreisausschuss zur Kenntnis.

§17 Übertragung des Jahresabschlusses auf den Ortsverband

- (1) Auf Antrag eines Ortsverbandes an den Kreisfinanzreferenten wird die Zuständigkeit für die Erstellung der Jahresabschlüsse ab dem folgenden Rechnungsjahr an den Ortsfinanzreferenten übertragen. Auf Antrag des Ortsverbandes kann diese Aufgabe an den Kreisfinanzreferenten ab dem folgenden Rechnungsjahr zurück übertragen werden.
- (2) Der zuständige Ortsfinanzreferent hat den Jahresabschluss bis 15. Januar des Folgejahres beim Kreisfinanzreferenten einzureichen. Hält der Ortsverband diese

Frist nicht ein, hat der Kreisfinanzreferent die Einreichung des Abschlusses anzumahnen. Der Kreisfinanzreferent informiert den Kreisausschuss, der nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 dieser Finanzordnung stattfindet, über die Erstellung der Jahresabschlüsse.

- (3) Hat der Ortsverband, dem die Erstellung des Jahresabschluss nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1 übertragen wurde, die Frist nach Abs. 2 Satz 1 zweimal nicht eingehalten, den Abschluss falsch oder unvollständig oder einmal überhaupt nicht abgegeben, wird die Erstellung des Abschlusses für das nächste Rechnungsjahr durch Beschluss der Mehrheit des Kreisausschusses auf den Kreisfinanzreferenten zurück übertragen.

ABSCHNITT 6: SPENDEN UND ZUSCHÜSSE

§18 Spenden

- (1) Spenden verbleiben bei dem Verband, der sie eingeworben hat.
- (2) Die Ortsverbände dürfen nur in ihren Gebietsgrenzen aktiv Spenden sammeln. Spendensammlungen des Kreisverbandes werden mit betroffenen Ortsverbänden abgestimmt.
- (3) Eingehende Spenden müssen unverzüglich unter Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders, sowie einer Kopie des entsprechenden Geldeingangs (Überweisungsträger, Scheck, ...) an den CDU-Kreisverband weitergeleitet werden. Dieser zahlt das eingegangene Geld nach der Verbuchung an den jeweiligen Verband zurück.
- (4) Spendenbescheinigungen stellt der CDU-Kreisverband aus. Deren Regelungen über Spendenbescheinigungen sind für den Kreisverband der Junge Union Ludwigsburg bindend.

§19 Zuschüsse des Ring politischer Jugend (RpJ)

- (1) Zuschüsse des Landes- und Bezirksverbandes der JU aus Mitteln des RpJ können von den Ortsverbänden über den Kreisverband beantragt werden. Dabei gelten die vom RpJ aufgestellten Richtlinien.
- (2) Der Kreisverband reicht seine und die Zuschussanträge der Ortsverbände bis zum 1. Dezember beim Bezirksverband ein.
- (3) Der Kreisverband und die Ortsverbände haben Einzelverwendungsnachweise über im Vorjahr beantragte Zuschüsse über den Kreisverband beim Bezirksverband bis zum 01. März einzureichen.
- (4) Näheres regeln Richtlinien des Bezirksverbandes.

§20 Zuschüsse des Landesjugendplanes

- (1) Der Kreisverband ist, wenn er eine Bezuschussung anstrebt, gemäß § 6 Abs. 1 der Landesfinanzordnung verpflichtet, jährlich Planungen über durchzuführende bildungspolitische Maßnahmen zu veranlassen und einen Vorläufigen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Landesjugendplan bis zum 15. Februar des laufenden Jahres beim Bezirksverband einzureichen.
- (2) Der Kreisverband ist dann verpflichtet, für bildungspolitische Maßnahmen eines Haushaltsjahres Einzel- Verwendungsnachweis zu fertigen und bis zum 01. März des laufenden Jahres beim Bezirksverband einzureichen.

ABSCHNITT 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§21 Verhältnis zur anderen Normen

- (1) Die Ortsverbände, die eine eigene Buchführung gemäß § 18 vornehmen, können sich eigene Finanzordnungen geben. Falls sich die Ortsverbände eigene Finanzordnungen geben, ist diese vom Kreisvorstand zu genehmigen. Die Finanzordnung der Ortsverbände dürfen der Kreisfinanzordnung nicht widersprechen. Näheres regelt § 9 der Landesfinanzordnung.
- (2) Diese Kreisfinanzordnung ist nachrangig zu den Verordnungen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbands der Jungen Union.
- (3) Sie ist ebenfalls nachrangig zu den Finanzordnungen des Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesverbandes der CDU.
- (4) Sie ist ferner nachrangig zu allen Gesetzen des Landes Baden-Württemberg und des Bundes, insbesondere zum Parteienfinanzierungsgesetz.

§22 Änderungen dieser Finanzordnung

- (1) Diese Finanzordnung ist nur durch die Kreisjahreshauptversammlung auf einen Antrag, der ausdrücklich auf die Änderung dieser Finanzordnung gerichtet ist und einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf, änderbar.
- (2) In Angelegenheiten, die der Kreisfinanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Kreisvorstand. Sind Angelegenheiten in der Kreisfinanzordnung nicht geregelt und hat der Kreisvorstand darüber entschieden, so ist ein entsprechender Änderungsantrag der Kreisfinanzordnung auf der nächsten Kreisjahreshauptversammlung zur Abstimmung einzubringen.

§23 Inkrafttreten

- (1) Diese Kreisfinanzordnung wurde am 20. Juli 2013 auf einer außerplanmäßigen Kreisjahreshauptversammlung in Kornwestheim beschlossen und auf einer außerplanmäßigen Kreisjahreshauptversammlung am 20. November 2016 in Luwigsburg geändert. Alle Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.